

# Wahl Stiftungsrat

**Vom 01.10.2008**

<b>Version</b>	<b>Gültig ab</b>	<b>Ersetzt Version</b>	<b>Beschluss SR</b>	<b>BSV</b>
30.11.2004 16.09.2008	01.01.2005 01.10.2008	30.11.2004	30.11.2004 16.09.2008	V, keine Bemerkungen

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINES.....	3
1.	Parität, Grundlagen und Zweck des Reglements.....	3
II.	WAHLVERFAHREN STIFTUNGSRÄTE, WAHLVORAUSSETZUNGEN .....	3
2.	Wählbarkeit als Arbeitnehmervertreter .....	3
3.	Wahlverfahren .....	3
4.	Wählbarkeit als Arbeitgebervertreter .....	4
5.	Wahlverfahren .....	4
III.	VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN.....	5
6.	Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkategorien .....	5
7.	Wahlperiode, Sprache .....	5
9.	Inkraftsetzung und Übergangsregelung .....	5
10.	Genehmigung durch Aufsichtsbehörde .....	6

## **I. ALLGEMEINES**

### **1. Parität, Grundlagen und Zweck des Reglements**

- 1.1. Gemäss Art. 51 BVG haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber das Recht, die gleiche Anzahl von Vertretern in das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung (Stiftungsrat), welches über den Erlass der reglementarischen Bestimmungen, die Finanzierung und Vermögensverwaltung entscheidet, zu entsenden.
- 1.2. Der Stiftungsrat trägt die Verantwortung für die ordnungsgemässe Durchführung der paritätischen Verwaltung. Dazu gehört unter anderem die Sicherstellung einer angemessenen Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien. Die Arbeitnehmerkategorien gelten gleichzeitig auch als Arbeitgeberkategorien.
- 1.3. Das vorliegende Reglement konkretisiert die Gesetzesbestimmung von Art. 51 BVG und legt das Wahlverfahren für die Stiftungsräte der VSM-Sammelstiftung für Medizinalpersonen (nachfolgend VSM-Stiftung genannt) fest.

## **II. WAHLVERFAHREN STIFTUNGSRÄTE, WAHLVORAUSSETZUNGEN**

### **2. Wählbarkeit als Arbeitnehmervertreter**

- 2.1. Die Arbeitnehmervertreter im Stiftungsrat werden durch die Arbeitnehmer gewählt.
- 2.2. Wahlberechtigt und auch als Stiftungsrat wählbar sind alle bei der VSM-Stiftung versicherten Arbeitnehmer, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis zur angeschlossenen Arbeitgeberfirma stehen und Mitglied deren Verwaltungskommission sind. Externe Experten sind als Arbeitnehmervertreter wählbar.

Ergeben sich bei der Unterscheidung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Schwierigkeiten, gilt als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes, wer keine Entscheidungsbefugnis in wesentlichen Angelegenheiten der angeschlossenen Arbeitgeberfirma hat und keine entsprechende Verantwortung trägt. Falls die vorstehende Unterscheidung nicht möglich ist, gelten diejenigen Personen als Arbeitnehmervertreter, die von der Verwaltungskommission oder den Arbeitnehmern als Arbeitnehmervertreter bezeichnet werden.

Pro angeschlossene Firma sind maximal 2 Stiftungsratsmitglieder wählbar.

### **3. Wahlverfahren Arbeitnehmervertreter**

- 3.1. Der Stiftungsrat fordert die Verwaltungskommissionen der angeschlossenen Arbeitgeberfirmen entsprechend den Arbeitnehmerkategorien auf, innert 20 Tagen Wahlvorschläge für die Wahl von Arbeitnehmervertretern einzureichen.

Liegt bereits ein Vorschlag vor, informiert der Stiftungsrat die Verwaltungskommissionen über den Vorschlag und fordert die Verwaltungskommissionen auf, gemäss Art. 3 Absatz 1 weitere Vorschläge einzureichen.

Im gleichen Wahlverfahren können Arbeitnehmervertreter als Ersatzmitglieder gewählt werden.

- 3.2. Nach Eingang der Wahlvorschläge informiert der Stiftungsrat die Verwaltungskommissionen der angeschlossenen Arbeitgeberfirmen über die Kandidaten und fordert deren Arbeitnehmervertreter auf, innert 20 Tagen über die Kandidaten schriftlich abzustimmen.

Gibt es mehr Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit gilt:

- a) sind alle Kandidaten einer Arbeitgeberfirma angeschlossen, gilt der dienstältere Kandidat als gewählt. Besteht immer noch Stimmengleichheit, gilt der ältere Kandidat als gewählt.
- b) stehen sich als Kandidaten externe Experten und einer angeschlossenen Arbeitgeberfirma angeschlossene Kandidaten gegenüber, gilt der ältere Kandidat als gewählt. Sind beide gleich alt, ist die Wahl zu wiederholen, bis ein eindeutiges Ergebnis vorliegt.

Auf die gleiche Weise werden die Ersatzmitglieder gewählt, die Anzahl der zu wählenden Ersatzmitglieder wird durch den Stiftungsrat festgesetzt. Ein Ersatzmitglied übernimmt erst dann die Aufgabe als Stiftungsrat, wenn ein Mitglied aus dem arbeitsvertraglichen Verhältnis mit der angeschlossenen Arbeitgeberfirma ausgeschieden ist. Als Stiftungsräte gewählte Ersatzmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Stehen nicht mehr Kandidaten zur Wahl als Sitze zu vergeben sind, so gelten die vorgeschlagenen Kandidaten unabhängig ihrer Stimmenzahl als gewählt.

Ein Gewählter hat das Recht, die Wahl abzulehnen.

- 3.3. Die Wiederwahl der im Stiftungsrat vertretenen Arbeitnehmervorteiler erfolgt nach den vorstehend in Art. 3.1. und 3.2. festgehaltenen Grundsätzen.

#### **4. Wählbarkeit als Arbeitgebervertreter**

- 4.1. Die Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat werden durch die Arbeitgeber gewählt.
- 4.2. Wahlberechtigt und auch als Stiftungsrat wählbar sind alle bei der VSM-Stiftung angeschlossenen versicherten Arbeitgeber. Externe Experten sind als Arbeitgebervertreter wählbar.

#### **5. Wahlverfahren Arbeitgebervertreter**

- 5.1. Der Stiftungsrat fordert die Verwaltungskommissionen der angeschlossenen Arbeitgeberfirmen entsprechend den Arbeitnehmerkategorien auf, innert 20 Tagen Wahlvorschläge für die Wahl von Arbeitgebervertretern einzureichen.

Liegt bereits ein Vorschlag vor, informiert der Stiftungsrat die Verwaltungskommissionen über den Vorschlag und fordert die Verwaltungskommissionen auf, gemäss Art. 5 Absatz 1 weitere Vorschläge einzureichen.

Im gleichen Wahlverfahren können Arbeitgebervertreter als Ersatzmitglieder gewählt werden.

- 5.2. Nach Eingang der Wahlvorschläge informiert der Stiftungsrat die Verwaltungskommissionen der angeschlossenen Arbeitgeberfirmen über die Kandidaten und fordert deren Arbeitgebervertreter auf, innert 20 Tagen über die Kandidaten schriftlich abzustimmen.

Gibt es mehr Kandidaten als Sitze zu vergeben sind, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit gilt:

- a) sind alle Kandidaten einer angeschlossenen Arbeitgeberfirma angeschlossen, gilt der dienstältere Kandidat als gewählt. Besteht immer noch Stimmengleichheit, gilt der ältere Kandidat als gewählt.
- b) stehen sich als Kandidaten externe Experten und einer angeschlossenen Arbeitgeberfirma angeschlossene Kandidaten gegenüber, gilt der ältere Kandidat als gewählt. Sind beide gleich alt, ist die Wahl zu wiederholen, bis ein eindeutiges Ergebnis vorliegt.

Auf die gleiche Weise werden die Ersatzmitglieder gewählt, die Anzahl der zu wählenden Ersatzmitglieder wird durch den Stiftungsrat festgesetzt. Ein Ersatzmitglied übernimmt erst dann die Aufgabe als Stiftungsrat, wenn ein Mitglied wegen Auflösung der Anschlussvereinbarung ausgeschieden ist. Als Stiftungsräte gewählte Ersatzmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Stehen nicht mehr Kandidaten zur Wahl als Sitze zu vergeben sind, so gelten die vorgeschlagenen Kandidaten unabhängig ihrer Stimmenzahl als gewählt.

Ein Gewählter hat das Recht, die Wahl abzulehnen.

- 5.3. Die Wiederwahl der im Stiftungsrat vertretenen Arbeitgebervertreter erfolgt nach den vorstehend in Art. 4.1. und 4.2. festgehaltenen Grundsätzen.

### **III. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

#### **6. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberkategorien**

- 6.1. Zur angemessenen Wahrung der Interessen der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien gemäss Art. 51 BVG ist der Stiftungsrat befugt, Kategorien festzulegen (z.B. Arztpraxis, Labor etc.). Ist ein Stiftungsrat aus einer Kategorie zu ersetzen, so ist der Stiftungsrat befugt:

- a) eine Wahl des neuen Stiftungsrates nur in der entsprechenden Kategorie durchzuführen;
- b) ein bereits gewähltes Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie formell als Stiftungsrat einzusetzen.

- 6.2. Die gemäss Art. 6.1. festgelegten Arbeitnehmerkategorien gelten gleichzeitig auch als Arbeitgeberkategorien. Art. 6.1. lit. a und lit. b gelten sinngemäss für die Arbeitgeberkategorien.

#### **7. Wahlperiode, Sprache**

- 7.1. Die erste Wahlperiode beginnt am 01.07.2005 und dauert bis zum 31.12.2009.
- 7.2. Voraussetzung für die Wahl als Stiftungsrat ist die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

#### **8. Ausscheiden aus dem Stiftungsrat**

- 8.1. Arbeitnehmervertreter scheidern mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der angeschlossenen Arbeitgeberfirma automatisch aus dem Stiftungsrat aus.
- 8.2. Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter scheidern mit der Auflösung der Anschlussvereinbarung zwischen der Arbeitgeberfirma und der VSM-Stiftung automatisch aus dem Stiftungsrat aus.
- 8.3. Externe Experten scheidern mit ihrer Rücktrittserklärung oder Abwahl aus dem Stiftungsrat aus.

#### **9. Inkraftsetzung und Übergangsregelung, Abänderungs- und Ergänzungsvorbehalt**

- 9.1. Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 30.11.2004 beschlossen und tritt am 01.01.2005 in Kraft. Es gilt für sämtliche der VSM-Stiftung angeschlossenen Firmen und Anschlüsse. Anlässlich der Sitzung vom 16.09.2008 hat der Stiftungsrat Änderungen beschlossen und diese per 01.10.2008 in Kraft gesetzt,
- 9.2. Mit Einwilligung des Bundesamtes für Sozialversicherung wird die Parität gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 51 BVG spätestens auf den 30.06.2005 vollumfänglich eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Stiftungsrat in seiner bisherigen Zusammensetzung im Amt.
- 9.3. Der Stiftungsrat ist jederzeit ermächtigt, das vorliegende Reglement abzuändern.

#### **10. Genehmigung durch Aufsichtsbehörde**

Das vorliegende Reglement ist dem BSV als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Änderungen gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 16.09.2008 sind dem BSV als Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Liebfeld, 16.09.2008

#### **Genehmigungsvermerke BSV**

Mit Schreiben vom 13.01.2009 hat das BSV als Aufsichtsbehörde mitgeteilt, es habe das Reglement, gültig ab 01.10.2008 geprüft und habe dazu keine Bemerkungen.